

**Endgültige Abrechnung der Investitionskostenpauschale für das Jahr 2011
nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Amb Pf FV für den Dienst, der im Jahre 2011 auf die
zu erwartende Investitionskostenpauschale
nur eine Abschlagszahlung erhalten hat**

Pflegedienst		
Name		
Strasse, Hausnummer	PLZ	Ort

Der Pflegedienst hat in der Zeit vom _____ 2011 bis zum 31.12.2011 zu Lasten der Pflegekassen/ Beihilfestellen einschließlich der Hausbesuchspauschalen innerhalb des Leistungsrahmens des § 36 Abs. 3 SGB XI sowie für die Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI einen Betrag in Höhe von _____ € abgerechnet.

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass in diesem Betrag nur die tatsächlich zu Lasten der Pflegekassen/Beihilfestellen abgerechneten Leistungen enthalten sind. Die von anderen Kostenträgern erstateten Leistungen (z. B. Sozialhilfeträger, privat) fanden, mit Ausnahme der Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI, in der Berechnung keine Berücksichtigung. Ferner wird bestätigt, dass ggf. von privaten Pflegekassen oder Beihilfestellen über den Leistungsrahmen des § 36 SGB XI hinaus erstattete Leistungen nicht berücksichtigt wurden. Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben, die zu einer überhöhten Auszahlung der Investitionskostenpauschale führen, zu Rückerstattungsansprüchen des Märkischen Kreises gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB X führen.

In der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI hat der Pflegedienst im Jahre 2011 einen Punktwert von _____ € erzielt.

Die Umrechnung der - entsprechend den o.g. Ausführungen - mit den Pflegekassen abgerechneten Leistungen in Punkte führt zu folgendem Ergebnis:

$$\begin{array}{rcccl} \text{€} & : & & \text{€} & = \\ & & \text{Punktwert} & & \text{Punkte} \end{array}$$

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bestätigt durch

Datum

Unterschrift / Stempel

Berechnung der Investitionskostenpauschale

a)	Zu Lasten der Pflegekassen/Beihilfestellen abgerechnete Leistungen nach Punktwerten, die den Leistungskomplexen zugrunde liegen, einschließlich der Hausbesuchspauschalen und der Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI, in der Zeit		
	vom	bis 31.12.2012	=
b)	Umrechnung der Punkte auf Leistungsminuten		
	Punkte : 10	=	Leistungsminuten
c)	Umrechnung der Leistungsminuten auf Leistungsstunden:		
	Leistungsminuten : 60	=	Leistungsstunden
d)	Berechnung der Investitionskostenpauschale:		
	Leistungsstunden x 2,15 €	=	€

Grundlage für die Berechnung der Investitionskostenpauschale sind die zu Lasten der Pflegekassen oder der Beihilfestellen abgerechneten **Pflegeleistungen** nach § 36 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) zusätzlich der erbrachten und abgerechneten **Beratungseinsätze** nach § 37 Abs. 3 SGB XI. **Erlöse aus Leistungen nach § 45 b SGB XI sind nicht förderungsfähig**, da es sich nicht um Pflegeleistungen oder Beratungseinsätze, sondern um zusätzliche Betreuungsleistungen (besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung und nicht um Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung) handelt. Erbrachte Leistungen über den Leistungsrahmen des § 36 SGB XI (Pflegestufenhöchstbeträge) hinaus zu Lasten von Selbstzahlern oder Sozialhilfeträgern, gegenüber nicht Pflegeversicherten oder Pflegebedürftigen der Pflegestufe 0 können bzw. konnten nicht berücksichtigt werden, da diese nicht durch das SGB XI bedingt sind. Dies gilt auch für Leistungen, die ggf. von Pflegegeldempfängern privat gezahlt wurden (Ausnahme: Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI). Sofern in Einzelfällen von privaten Pflegekassen oder Beihilfestellen Leistungen erstattet worden sein sollten, die über den Leistungsrahmen des § 36 SGB XI hinausgehen, können diese ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Mir ist bekannt, das unvollständige oder unrichtige Angaben, die zu einer überhöhten Auszahlung der Investitionskostenpauschale führen, zu Rückerstattungsansprüchen des Märkischen Kreises gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB X führen

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bestätigt durch

den Antragsteller:

Datum

Unterschrift / Stempel

Datum

Unterschrift
